



## Merkblatt Erwerb Bürgerrecht der Gemeinde Udligenswil

### Voraussetzungen

Sie sind Schweizer Bürgerin oder Schweizer Bürger und haben in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuches mindestens drei Jahre Udligenswil gewohnt, wovon ein Jahr ununterbrochen vor der Einbürgerung. Sie geniessen einen guten Ruf (keine Betreibungen und Verlustscheine, keine Steuerschulden) und beachten die Rechtsordnung.

Jede natürliche Person kann **höchstens zwei schweizerische Gemeindebürgerrechte** haben (§ 6 Abs. 1 KBüG). Ausnahmeregelungen gibt es bei Frauen, welche zwischen dem 01.01.1988 und 31.12.2012 geheiratet haben oder aber bis 31.12.1988 die Bürgerrechte, die sie als ledig hatten, wieder angenommen haben. Besitzen Sie bereits zwei Heimatorte, muss unter Beachtung der Ausnahmeregelung auf einen verzichtet werden. Ausserhalb des Kantons Luzern ist bei der entsprechenden Heimatgemeinde ein schriftlicher Antrag auf Entlassung einzureichen. Beachten Sie, dass die Entlassung aus dem Heimatort kostenpflichtig sein kann.

Die anrechenbare Wohnsitzdauer beginnt in Udligenswil mit dem Datum der Anmeldung der Bewerber bei der Einwohnerkontrolle der Gemeinde Udligenswil.

### Verfahren und Gebühren

Der Gemeinderat Udligenswil erteilt das Gemeindebürgerrecht. Das Verfahren dauert zwei bis drei Monate. Das Bürgerrecht wird mit Rechtskraft des Einbürgerungsentscheids wirksam. Nachdem die Änderung im Bürgerrecht für Schweizerinnen und Schweizer rechtskräftig geworden ist, teilt die in der Gemeinde zuständige Stelle dies dem Zivilstandsamt mit. Zudem wird die Einbürgerung im Uedliger veröffentlicht.

Die Gebühren betragen CHF 150.–. Für Familien inkl. volljährige Kinder wird die Gebühr einmalig erhoben, wenn das Gesuch der einzubürgernden Familienmitglieder gleichzeitig eingereicht wird.

Es können weitere Kosten für Dokumente (z.B. Betreibungsregisterauszug) anfallen.

### Information und Einreichung Gesuchsformular

Die vollständigen Gesuchsunterlagen sind der Gemeindekanzlei einzureichen. Bitte beachten Sie, dass die Unterlagen im Original und nicht älter als sechs Monate einzureichen sind.

Sie können sich gerne auch am Schalter der Einwohnerdienste, Schössligasse 2, 6044 Udligenswil, 1. OG beraten oder telefonisch beraten lassen.